

Satzung „Reitschule Sandkrug e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein „Reitschule Sandkrug e.V.“ hat seinen Sitz in der Bümmersteder Str. 57 in 26209 Hatten.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied
 - des Kreissportbundes Landkreis Oldenburg,
 - des Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - und durch den Pferdesportverband Weser-Ems e.V.
 - Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Reitschule Sandkrug e.V. bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO)
- die Förderung des Tierschutzes (§52 (2) Nr.14 AO)
- die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- heilpädagogisches/therapeutisches Reiten und Arbeiten mit dem Pferd
- Gesundheitsförderung und Lebensfreude durch Reiten und Voltigieren
- Ausbildung und Schulung von Reitern/Reiterinnen und Pferden
- ein breit gefächertes Kurs- und Beratungsangebot
- Förderung des Tierschutzes durch Schulung von Menschen in artgerechtem Umgang und Haltung von Pferden
- Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
- Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt, so kann es durch einstimmigem Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - 2 bis 4 weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
Der/die 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Vertretung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit ein Vorstandsmitglied zu wählen. Vorstandmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von 2 der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
6. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Das Stimmrecht von Minderjährigen wird durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Anträge von Mitgliedern

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder..

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung einmal im Jahr über das Prüfungsergebnis in Kasse, Bücher und Belege zu unterrichten.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband im Regionalverband im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landes-sportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:
 - Name, Adresse
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - ggfs. Daten des eingestellten Pferdes
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Der Verein ist Mitglied in mehreren Verbänden (siehe § 1, Abs. 3). Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung von Wettkämpfen, Shows und Prüfungen erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsbezogenen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und behält sich vor, Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien zu übermitteln.
5. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf Berichtigung, Löschung, Sperrung, Einschränkung und Widerspruch.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden steuerbegünstigten Zweck.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.